

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 52 | Freitag, 22. Dezember 2023

Volkshochschule geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Weihnachtsferien vom Dienstag, 02.01., bis Freitag, 05.01.2024, geschlossen. Anmeldungen können per Mail oder über die Homepage entgegengenommen werden. Die Beantwortung ihrer Anfrage kann verzögert erfolgen. Die Online-Kursanmeldungen sind jederzeit möglich.

Stadt Schwabach, 18.12.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes Ankündigung über die Einziehung einer Teilfläche des Nasbacher Wegs

Mit dem vorhabenbezogenen Bbauungsplan VEP S-X-18 soll der Nasbacher Weg begradigt werden. Dadurch fallen Teilflächen der Fl.Nr. 801/6, Gemarkung Schwabach als öffentliche Straßenverkehrsfläche weg. Diese war bislang nicht befestigt und wurde nie als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Durch den bevorstehenden Ausbau des Nasbacher Wegs werden diese Flächen abgetrennt und verlieren jegliche Verkehrsbedeutung. Aufgrund des Verlustes jeglicher Verkehrsbedeutung beabsichtigt die Stadt Schwabach, diese Flächen einzuziehen. Die Unterlagen zu der beabsichtigten Einziehung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden

Stadt Schwabach, 18.12.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vergabe von Bauleistungen durch die Stadt Schwabach Kanalsanierung Neutor- und Friedrichstraße

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Kanalsanierung	Kanaltechnik Meyer GmbH Roßtaler Straße 3 91126 Schwabach	Planungs- und Bauausschuss	12.12.2023

Stadt Schwabach, 18.12.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Silvesternacht 2023/2024**

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

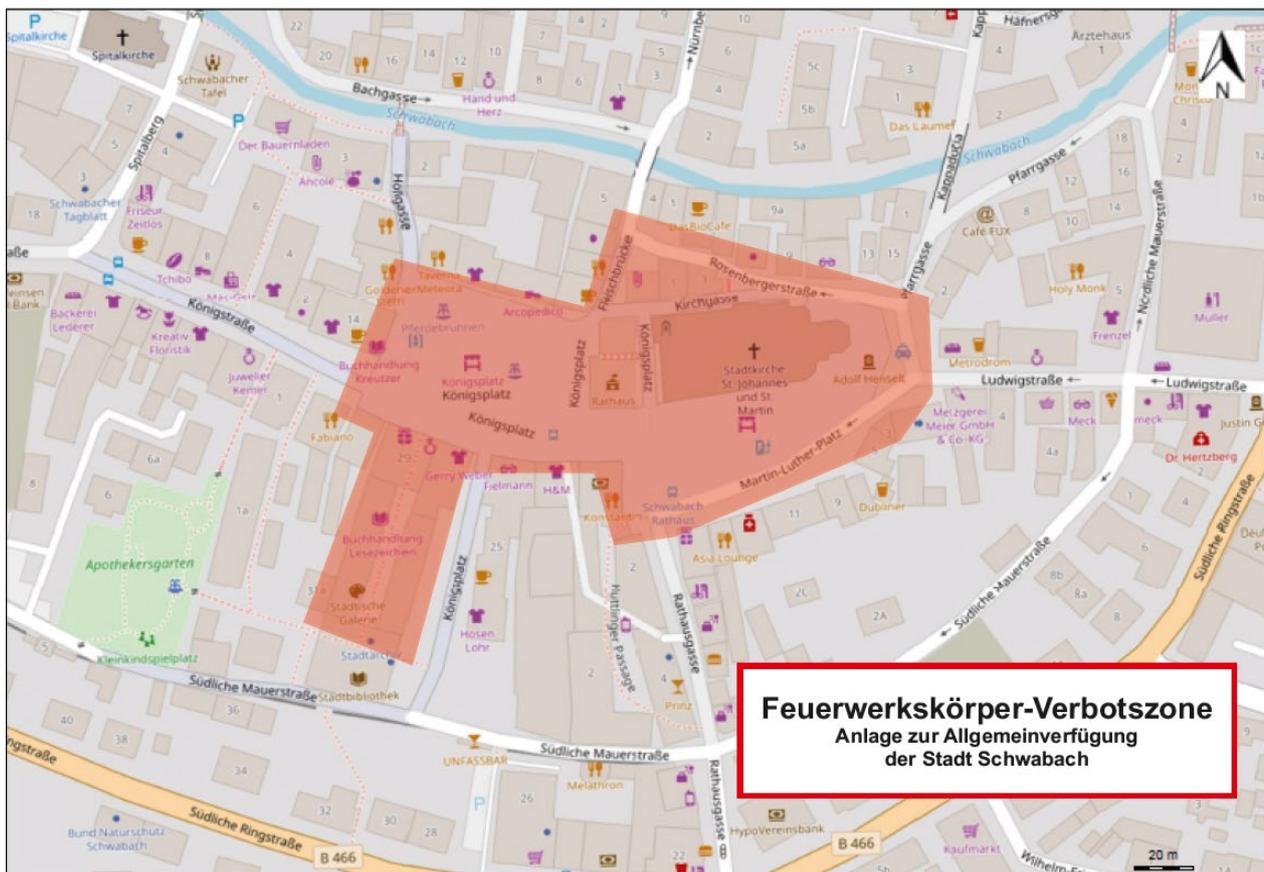
Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist am 31.12.2023 und am 01.01.2024 in dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten, mithin insbesondere in nachfolgend bezeichneten Straßen: Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Rosenbergerstraße, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Kirchgasse und Innenhof der Fürstenherberge.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 18.12.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Änderung und Umbau eines Reihenmittelhauses, hier: Errichtung einer neuen Außenwand im Süden, Errichtung einer Gaube und Fassadendämmung auf dem Anwesen Humboldtstr. 20, Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 610/82 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 15.12.2023, BV-Nr. 320/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 22.12.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 19.12.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Neuerlass Allgemeinverfügung Deutschlandticket

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV bis zum 30. April 2024

[Allgemeinverfügung Deutschlandticket](#)

[Anlage 1 \(Besondere Bestimmungen\)](#)

[Anhang zur Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)